

Steuerpflicht in der Imkerei

Business oder Liebhaberei?

Beitrag von Noemi Pfister

Auch bisher wären Gewinne aus der Imkerei steuer- und sozialabgabepflichtig gewesen, sofern die Produkte auf einem Markt angeboten wurden. Jedoch haben bisher weder die Steuerverwaltung noch die AHV genauer hingeschaut. Nach einer Buchprüfung der AHV bei einem Detailhändler haben sich die Steuerverwaltung und die AHV auf folgende Regelung geeinigt.

Grundsätzlich gilt, dass Imker bis 12 Völker als Hobbyimker gelten und von der Deklarationspflicht befreit sind, sofern die Produkte in KEINEM Geschäft oder bei einem andern Zwischenhändler verkauft werden. Auch der Onlineverkauf gilt als ein Marktauftritt und ist steuer- als auch sozialabgabepflichtig.

Wenn ein Imker mehr als 12 Völker besitzt oder über Geschäfte/Online-shop und ähnliches verkauft, müssen alle Bienenvölker in der Steuererklärung angegeben werden. Es spielt dabei keine Rolle, ob es sich um ein Wirtschaftsvolk, Jungvolk oder einen Schwarm handelt. Die Deklaration kann mittels Hilfsformular C oder mittels einer Jahresrechnung erfolgen, wobei die Deklaration mittels Hilfsformular C die einfachere Variante darstellt.

Im Hilfsformular C der Steuerklärung sind die Bienenvölker anzugeben. Auf der Vermögensseite ist der Bewertungszeitpunkt der 1.1 des entsprechenden Steuerjahres. Dabei sind alle im Vorjahr eingewinterten Völker anzugeben. Auf der Erwerbsseite sind die im laufenden Jahr eingewinterten Völker anzugeben.

Robert Beck von der Steuerverwaltung empfiehlt jedem Imker

das Hilfsformular C zu verwenden. Unabhängig ob man mehr als 12 Bienenvölker besitzt und/oder seine Bienenprodukte am Markt anbietet, ist man dann doch immer auf der sicheren Seite und seiner allfälligen Deklarationspflicht nachgekommen. Denn Steuern sowie AHV-Beiträge würden sowieso erst ab 21 Völkern anfallen.

Für alle die Honig oder Bienenprodukte auf dem Markt, in einem Geschäft oder Onlineshop verkaufen, müssen eine Meldung an die AHV-IV-FAK machen. Der Verkauf von Honig und Honigprodukten gilt als Marktauftritt was einem selbständigen Erwerb gleichkommt. Die Anfrage kann per E-Mail an info.beitraege@ahv.li gestellt werden. Jeder erhält dann eine eigene Nummer die auf jeder Rechnung angegeben werden muss.

Steuerpflichtige Person
Name: Zufall Vorname: Rainer
PEID-Nr.:
Geführtes Formular Seite 11

Hilfsformular C

zur Steuerklärung
für das Steuerjahr 2022

Ermittlung des landwirtschaftlichen Vermögens sowie des landwirtschaftlichen Erwerbs aufgrund von Ertragsseinheiten

I. Vermögen

Für die Ermittlung des steuerpflichtigen Vermögens ist der Tierbestand und der Bestand an Maschinen und Geräten am 1.1. bzw. am Beginn der Steuerpflicht massgebend.

	Stück	Wert pro Stück CHF	Total CHF
1 Tierbestand (am 1.1. bzw. am Beginn der Steuerpflicht)			
Rindergattung:	Milchkühe	x 2'100	
	andere Kühe	x 2'300	
andere Tiere der Rindergattung:	über 730 Tage alt	x 1'200	
	über 365-730 Tage alt	x 1'200	
	über 120-365 Tage alt	x 600	
	bis 120 Tage alt	x 400	
Pferdegattung:	Pferde, 3- und mehrjährig	x 2'300	
	Junge Pferde, 2-jährig	x 2'000	
	Fohlen bis 1-jährig	x 1'000	
	Maultiere und Maulesel	x 1'000	
	Ponys, Kleinpferde und Esel	x 500	
Schafe und Ziegen:	Schafe	x 200	
	Ziegen	x 200	
	Schafe und Ziegen unter 1-jährig	x 60	
Schweine:	Mastschweine	x 200	
	andere Schweine	x 350	
Weitere Tiergattungen:	Leggehennen *	x 10	
	Trutenmast	x 20	
	1 Bienenvolk	x 30	
Total	10	x 30	300

2 Bestand an landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten (am 1.1. bzw. am Beginn der Steuerpflicht)

	Anzahl	Anschaffungsjahr	Neupreis CHF	Verkehrswert * CHF per 1.1.
Traktor				
Traktor				
Traktor				
andere Fahrzeuge				
Anhänger				
Anhänger				
Maschinen/Geräte/usw.				
Total				

3 Total Vermögenswert (Ziff. I.1 und I.2) - Übertrag auf Ziffer 2.2 der Steuerklärung

300

* Unter Verkehrswert ist der Preis zu verstehen, den am Beginn des Steuerjahres für die betreffenden Geräte/Werkzeuge bei freiem Verkauf hätte erzielt werden können. Der Verkehrswert kann auch so ermittelt werden, dass vom Anschaffungspreis eine der Hubdauer entsprechende Abschreibung (durchschnittlich 20%) vorgenommen wird.

eTax FL 2022 NP Version 1.0.3 Seite 1 von 2

I. Erwerb

Für die Ermittlung des landwirtschaftlichen Erwerbs ist der Tierbestand am 31.12. bzw. am Ende der Steuerpflicht massgebend.

Tierbestand (am 31.12. bzw. am Ende der Steuerpflicht)	Stück	Einheit pro Stück	Grossvieheinheiten
Rindergattung:	Milchkühe	x 1,000	
	andere Kühe	x 0,85	
andere Tiere der Rindergattung:	über 730 Tage alt	x 0,60	
	über 365-730 Tage alt	x 0,40	
	über 120-365 Tage alt	x 0,30	
	bis 120 Tage alt	x 0,10	
Pferdegattung:	Pferde, 3- und mehrjährig	x 1,00	
	Junge Pferde, 2-jährig	x 0,70	
	Fohlen bis 1-jährig	x 0,50	
	Maultiere und Maulesel	x 0,40	
	Ponys, Kleinpferde und Esel	x 0,25	
Schafe und Ziegen:	Schafe	x 0,17	
	Ziegen	x 0,17	
	Schafe und Ziegen unter 1-jährig	x 0,00	
Schweine:	Mastschweine	x 0,17	
	andere Schweine	x 0,25	
Weitere Tiergattungen:	Leggehennen *	x 0,01	
	Trutenmast	x 0,01	
	1 Bienenvolk *	x 0,03	
Total	13	x 0,03	0,39

Bewirtschaftete Bodenflächen und Futterverkäufe (im Steuerjahr)

	Anzahl Einheiten	Umrechnungsziffer
Ackerland	Are	80 Are
Rebbland	Are	25 Are
Reiner Obstbau	Are	25 Are
Gemüsebau	Are	40 Are
Futterverkäufe	kg	7000 kg
Halbzwaech (Heubatz) in Privatwäldern	m ²	10 m ²
Total		

Total Grossvieheinheiten (Ziff. II.1 und II.2)

0,39

Ermittlung des landwirtschaftlichen Erwerbs

Grossvieheinheiten - gem. Ziff. II.3 $0,39$ Grossvieheinheiten x CHF 1'000 = CHF 390

Sonstige Einnahmen aus landwirtschaftlichen Tätigkeiten:) = CHF

Inältere Beziehung:) = CHF

* /: Freibetrag: Abzug von CHF 600 bis zu einer Erwerbshöhe von CHF 6'000. Abzug von 10% bei einem Erwerb von über CHF 6'000. Bei einem Erwerb unter CHF 600 ist der Freibetrag entsprechend zu kürzen.

Total landwirtschaftlicher Erwerb - Übertrag auf Ziffer 12.3 der Steuerklärung = CHF

Informative Angaben:

Ar- und Naturabläufe an Ehegatten, Kinder und übrige Arbeitskräfte sind mit der Steuerverwaltung sowie den AHV/IV-FAK-Anstalten abzurechnen. Entsprechende Formulare (Lohnlisten usw.) können bei der Steuerverwaltung bezogen werden - siehe auch www.stb.bf.ch Erweiterung von Naturabläufen: siehe Merkblatt über die Bewertung von Verpflegung und Unterkunft von Unselbständigerwerbenden.

Werden Bienenvölker oder Leggehennen als reiner landwirtschaftlicher Nebenbetrieb gehalten, so wird die Haltung bis und mit 10 Bienenvölkern und bis und mit 20 Leggehennen nicht als landwirtschaftlicher Erwerb gerechnet.

Eine Grossvieheinheit entspricht einem Erwerb von CHF 1'000 in den Berggemeinden Triessberg, Schönbühl und Pfänken.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben bestätigt:

Datum: Ruggell, 2. November 2023

Unterschrift:

eTax FL 2022 NP Version 1.0.3 Seite 2 von 2

1. Allgemeines

Zur Abgrenzung zwischen Hobby (Liebhaberei) und selbständiger Erwerbstätigkeit haben sich die Steuerverwaltung und die AHV/IV/FAK auf folgende Regelung geeinigt.

2. Allgemeine Regelung

2.1 Das Imkern mit bis zu 12 Völker (Stichtag per 31.12 des entsprechenden Steuerjahres / Massgebend ist die Anzahl der eingewinterten Bienenvölker) gilt als Hobby und ist von der Deklarationspflicht in der Steuer befreit (vgl. Ausnahme*).

2.2 *Ausnahme: Die Bienenprodukte werden einem Geschäft verkauft (Bsp. Hoi-Laden, Ospelt Genussmarkt, Ospelt wo man mi kennt, Brauhaus usw.). Dasselbe gilt auch, wenn die Bienenprodukte im Geschäft angeboten werden (Shop in Shop) und/oder der Imker ein eigenes Verkaufsgeschäft resp. Verkaufsstelle betreibt (Bsp. Hofladen).

Der Verkauf von Bienenprodukten muss bei der AHV/IV/FAK gemeldet werden, damit eine Erfassung als selbständig Erwerbender vorgenommen werden kann. Nur für registrierte selbständig Erwerbende können Bestätigung durch die AHV erstellt werden. Anmeldung unter "info.beitraege@ahv.li".

3. Deklaration

Qualifiziert sich die Tätigkeit der Imkerei gemäss Ziffer 2.1 und 2.2 nicht als Hobby, ist der Steuererklärung das ausgefüllte Hilfsformular C beizulegen oder eine Jahresrechnung zu erstellen.

4. Bemessung

Die Bemessung des steuerlichen Reingewinns und der AHV-Beiträge erfolgt gemäss Hilfsformular C oder gemäss Jahresrechnung. Wobei die Bemessung der AHV-Beiträge mittels Hilfsformular C ohne Freibetrag erfolgt.

5. Steuerfolgen

5.1 Hilfsformular C: Aufgrund des Freibetrags fällt bei der Ermittlung mittels Hilfsformular C bei mehr als 20 Völkern in Talgemeinden und mehr als 25 Völkern in Berggemeinden (Triesenberg, Schellenberg und Planken) ein steuerbarer Erwerb an.

5.2 Jahresrechnung: Resultiert bei der Ermittlung ein Gewinn, ist dieser steuerpflichtig.

6. Sozialversicherungsfolgen

Hilfsformular C und Jahresrechnung: Wird die Tätigkeit der Imkerei als Nebenerwerb ausgeübt, so wird die nebenberuflich ausgeübte Tätigkeit erst ab einem Betrag von CHF 1'000 erhoben (siehe: Art. 17 AHVV). Dies entspricht einem Wert von mehr als 33 Völker in Talgemeinden und mehr als 41 Völker in den Berggemeinden bei der Ermittlung mittels Hilfsformular C3 und einem Reingewinn ab CHF 1'000 bei der Ermittlung mittels Jahresrechnung. Wird hingegen neben dieser Tätigkeit ein weiteres selbständiges Erwerbseinkommen erzielt, gelten für die Bemessungsgrundlage sämtliche Erwerbseinkommen. Dies kann in Einzelfällen dazu führen, dass eine Beitragspflicht entstehen kann.

7. Merkblatt landwirtschaftliches Vermögen und Erwerb

Zur Ermittlung des landwirtschaftlichen Vermögens und Erwerbs besteht ein Merkblatt welches unter folgendem Link aufgerufen werden kann:

<https://archiv.llv.li/onlineschalter?name=Landwirtschaftlicher%20Erwerb,%20Merkblatt>

Quelle: Steuerverwaltung / AHV/IV/FAK Anstalt



marvo.
Starke IT-Lösungen

...IT für alle Freunde der Bienen
it-infrastruktur. cad. kurscenter

Marvo Engineering AG
Mälsner Dorf 17 und 19
FL-9496 Balzers
www.marvo.li

